

Rechtsvorschlag des Schuldners

Was kann der Gläubiger tun?

1. Beruht die in Betreuung gesetzte Forderung auf einem *vollstreckbaren gerichtlichen Urteil* oder auf einer durch *öffentliche Urkunde festgestellten* oder auf einer durch *Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung* (Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Darlehensvertrag etc.), so hat der Gläubiger einen *Rechtsöffnungstitel*. Mit einem Rechtsöffnungstitel kann der Gläubiger nach Massgabe von Art. 80 bis 83 SchKG beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages bzw. Rechtsöffnung verlangen.

Ein Rechtsöffnungsbegehren ist beim Richter des Betreuungsortes einzureichen (Art. 84 Abs. 1 SchKG), für die Region Plessur beim

Regionalgericht Plessur
Rechtsöffnungsrichter
Theaterweg 1
7000 Chur

Tel. 081 257 59 00

2. Ohne Rechtsöffnungstitel (siehe Ziffer 1) hat der Gläubiger seinen Anspruch in einem ordentlichen Prozess im Zivilverfahren oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Er kann die Fortsetzung der Betreuung nur aufgrund eines rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheids erwirken, in welchem der Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt werden muss (Art. 79 SchKG). Als 1. Instanz amtet *in der Regel* der Vermittler als Friedensrichter, bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.— gar als Einzelrichter. Es ist das Vermittleramt am Wohnort des Schuldners zuständig. Wohnt der Schuldner in einem anderen Kanton, so ist üblicherweise der Friedensrichter am Wohnort des Schuldners zuständig.

Das Vermittlungsbegehren ist an folgende Adresse zu richten:

Vermittleramt Plessur
Bärenloch 1
Postfach 614
7001 Chur

Tel. 081 250 58 82

3. In *Mietsachen* ist die Schlichtungsbehörde am Ort der gelegenen Sache zuständig. Befindet sich das Mietobjekt in der Region Plessur, so ist das Schlichtungsbegehren an folgende Adresse zu richten:

Schlichtungsbehörde Mietsachen Plessur
Bärenloch 1
Postfach 614
7001 Chur

Tel: 081 250 58 80

Das Vermittlungs- bzw. Rechtsöffnungs-Begehren ist in *brieflicher Form* und unter Beilage einer Kopie des Zahlungsbefehls sowie der Forderungsurkunde (z.B. Kaufvertrag, Rechnung, Mahnung) zu stellen. Erkundigen Sie sich stets bei der *zuständigen* Behörde, welche Dokumente beizulegen sind. Für komplizierte Fragen wenden Sie sich an eine Fachperson (Anwalt o.ä.).

Bei Fragen, stehen Ihnen die genannten Ämter gerne zur Verfügung.